

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Jens Ackermann,  
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/12499 –**

### **Situation der Landesbanken**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Finanzmarkturbulenzen haben auch im Landesbankensektor zu Wertberichtigungen in erheblichem Umfang geführt. Vor einem Jahr hat die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP mitgeteilt, einige Landesbanken verfügten über tragfähige Geschäftsmodelle, während andere noch auf dem Weg seien, derartige Geschäftsmodelle zu entwickeln (Bundestagsdrucksache 16/8708). Derzeit verhandelt die Bundesregierung mit der EU-Kommission über die Genehmigung der Stützung der Landesbanken.

1. Welche staatlichen Stützungsmaßnahmen sind zugunsten der Landesbanken jeweils erfolgt?
2. Wie ist der Sachstand der Verhandlungen der Bundesregierung über die Genehmigung der Stützungsmaßnahmen zugunsten der Landesbanken jeweils?

Die Landesbanken werden sowohl durch ihre Anteilseigner als auch gemäß dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) unterstützt. Die Hilfen der Anteilseigner werden bei der EU-Kommission jeweils einzeln notifiziert. Die Hilfen nach dem FMStFG müssen nicht gesondert notifiziert werden, solange sie sich im Rahmen des für dieses Gesetz von der EU-Kommission genehmigten Rettungsschirms halten.

Folgende Landesbanken erhielten beihilferechtlich relevante Stützungsmaßnahmen ihrer jeweiligen Anteilseigner (ohne den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung – SoFFin), die der EU-Kommission vorlagen bzw. vorliegen:

Die WestLB AG erhielt im Februar/März 2008 eine Garantie des Landes Nordrhein-Westfalen i. H. v. bis zu fünf Mrd. Euro. Diese Maßnahme wurde von der EU-Kommission im April 2008 zunächst vorübergehend als Rettungsbeihilfe genehmigt. Im August 2008 wurde die fortdauernde Maßnahme als langfristige Umstrukturierungsbeihilfe angemeldet. Die Kommission hat im September

2008 das förmliche Prüfverfahren eröffnet, um zu prüfen, ob die angemeldete Umstrukturierungsbeihilfe genehmigungsfähig ist. Mit einer Entscheidung der Kommission wird im Mai 2009 gerechnet.

Die BayernLB (Bayrische Landesbank) erhielt Ende 2008 zur Stabilisierung vom Freistaat Bayern eine Eigenkapitalmaßnahme i. H. v. 10 Mrd. Euro sowie die Abschirmung des ABS-Portfolios mittels Garantien bis zu 4,8 Mrd. Euro. Diese Maßnahme wurde von der EU-Kommission im Dezember 2008 vorübergehend als Rettungsbeihilfe genehmigt. Im April 2009 soll die fortdauernde Maßnahme im Rahmen eines Restrukturierungsplans als Umstrukturierungsbeihilfe angemeldet werden.

Die NORD/LB (Norddeutsche Landesbank) erhielt von den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt Garantien für ihr Emissionsprogramm. Die EU-Kommission hat das „G-MTN Programm“ am 23. Dezember 2008 genehmigt.

Bei der HSH Nordbank AG haben die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein einer Kapitalerhöhung von 3 Mrd. Euro sowie einer Garantie über 10 Mrd. Euro zugestimmt.

Vom SoFFin erhielt die BayernLB Garantien für Schuldverschreibungen im Volumen von 15 Mrd. Euro. Die HSH Nordbank AG erhielt vom SoFFin Garantien für Schuldverschreibungen im Umfang von 30 Mrd. Euro.

### 3. Wie ist der Sachstand bezüglich der Commerzbank AG?

Am 19. Dezember 2008 wurden Verträge zwischen der Finanzmarktstabilisierungsanstalt und der Commerzbank AG über die Gewährung einer stillen Einlage i. H. v. 8,2 Mrd. Euro und die Gewährung eines Garantierahmens i. H. v. 15 Mrd. Euro unterzeichnet. Am 7. Januar 2009 hat der Lenkungsausschuss der Finanzmarktstabilisierungsanstalt eine weitere Rekapitalisierung i. H. v. 10 Mrd. Euro in Form einer Stillen Einlage i. H. v. 8,2 Mrd. Euro und durch Übernahme einer Beteiligung am Grundkapital der Commerzbank AG im Umfang von 25 Prozent plus einer Aktie grundsätzlich gebilligt. Die Vertragsverhandlungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen; dementsprechend ist die Rekapitalisierung noch nicht umgesetzt. Hierzu ist unter anderem auch die Mitwirkung der Hauptversammlung der Commerzbank AG vorgesehen. Über den Verfahrensstand unterrichtet die Bundesregierung regelmäßig das gemäß § 10a FMStFG zuständige, geheim tagende Gremium zum Finanzmarktstabilisierungsfonds.

### 4. Welche konkreten Forderungen hat die EU-Kommission bezüglich der WestLB AG erhoben?

Die EU-Kommission fordert konkret, eine nachhaltige Lösung für die WestLB AG zu gewährleisten und schädliche Auswirkungen auf die Märkte zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, erarbeiten Eigentümer, Bank und Kommission derzeit zusammen in Fortsetzung der konstruktiven Gespräche ein Alternativkonzept.

### 5. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit eines diskriminierungsfreien Verkaufs der WestLB AG?

Über den diskriminierungsfreien Verkauf der WestLB AG müssen die Anteilseigner der Bank in Absprache mit der EU-Kommission entscheiden. Dabei wird zu berücksichtigen sein, in welcher Form und in welchem Zeitraum die Veräußerung der Bank in Teilen oder als Ganzes möglich ist.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Chancen auf eine Einigung mit der Kommission bezüglich der WestLB?

Aufgrund der bisher konstruktiven Gespräche mit der EU-Kommission sieht die Bundesregierung reelle Chancen für eine Einigung mit der EU-Kommission.

7. Wie bewertet die Bundesregierung derzeit die Konsolidierungsaussichten im Landesbankensektor?
8. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik, der bundespolitische Anstoß für die Landesbankenhilfen sei ausgeblieben?

Die Bundesregierung hat wiederholt auf die Systemrelevanz der Landesbanken und ihre Bedeutung für den deutschen Finanzmarkt hingewiesen. Eine aktivere Rolle der Bundesregierung ist vor dem Hintergrund der geltenden Kompetenz- und Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern nicht möglich. Die Verantwortung für die Landesbanken obliegt den Ländern und ihren sonstigen Anteilseignern.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik, der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) zwingt durch seine Zurückhaltung gegenüber den Landesbanken zu partikularen Lösungen?

Die geltende Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt bestehen und kann nicht über das FMStFG außer Kraft gesetzt werden. Daraus folgt, dass die Alteigentümer für die Altlasten der Landesbanken einzustehen haben. Eine Rekapitalisierung gemäß § 7 FMStFG ist erst nach Auslagerung der Altlasten und nur zu Gunsten einer gesunden Kernbank möglich. Falls erforderlich, kommt zuvor jedoch eine Unterstützung über Garantien gemäß § 6 FMStFG in Betracht, sofern die Landesbank über eine Kernkapitalquote von mindestens sieben Prozent und ein tragfähiges Geschäftsmodell verfügt. Die an eine Garantiegewährung geknüpften Bedingungen sind europarechtlich vorgegeben; die Bundesregierung hat insoweit keinen Ermessensspielraum.

In welchem Umfang und auf welche Art den Landesbanken über den Finanzmarktstabilisierungsfonds geholfen werden kann, ist mithin durch die rechtlichen und faktischen Umstände vorgegeben. Ein Zwang zu partikularen Lösungen folgt daraus keineswegs.

10. Mit welchem zusätzlichen Kapitalbedarf bei den Landesbanken (auch solchen in privatrechtlicher Rechtsform) rechnet die Bundesregierung in 2009?

Die Höhe des zusätzlichen Kapitalbedarfs bei den Landesbanken ist derzeit nicht quantifizierbar. Er ist unter anderem abhängig von der Entwicklung an den Wertpapiermärkten und den künftigen Ratings bestimmter Wertpapierpositionen.

11. Gilt Artikel 3 (Möglichkeit der Enteignung) des Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetzes (FMStErgG) auch für die HSH Nordbank als Landesbank, und falls nicht, warum nicht?

§ 1 Absatz 2 Satz 1 des Rettungsübernahmegesetzes (Artikel 3 des FMStErgG) regelt, was Gegenstand einer Enteignung zur Stabilisierung des Finanzmarktes sein kann. Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 des Rettungsübernahmegesetzes können Anteile an Unternehmen des Finanzsek-

tors, die in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts geführt werden oder an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, nicht Gegenstand einer Enteignung sein.

Die HSH Nordbank AG wird in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und nicht in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts geführt. Eigentümer der HSH Nordbank AG sind nicht ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts. Daher könnten grundsätzlich auch Anteile an der HSH Nordbank AG Gegenstand einer Enteignung sein. Voraussetzung wäre aber insbesondere, dass für eine Stabilisierung ein vollständiger Kontrollerwerb erforderlich ist und andere, mildere Mittel diesen Kontrollerwerb nicht ermöglicht haben.

12. Weshalb soll die HSH Nordbank AG nach Einschätzung der Bundesregierung nun durch eine Kapitalerhöhung gerettet werden, und warum soll demgegenüber diese Rettungsmöglichkeit bei der Hypo Real Estate Holding AG nicht Erfolg versprechen?

Die Kapitalerhöhung bei der HSH Nordbank AG ist eine Maßnahme der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein, die mehrheitlich Anteilseigner der HSH Nordbank AG sind. Die Bundesregierung gibt daher keine Einschätzung zu dieser Unterstützungsmaßnahme ab.

Zur nachhaltigen Stabilisierung der HRE sind eine umfassende Restrukturierung der Unternehmensgruppe und dafür eine Beteiligung des Bundes von 100 Prozent erforderlich. Durch eine Kapitalerhöhung allein wären die erforderlichen Restrukturierungsmaßnahmen nicht mit der notwendigen Rechtssicherheit gewährleistet.